

**Tarifvertrag zum Wahlmodell zusätzlicher Erholungsurlaub 2021  
für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Unternehmen der FGr-TVe,  
der DB Dialog GmbH, der DB Fahrwegdienste GmbH,  
der DB Kommunikationstechnik GmbH, der DB Services GmbH,  
der DB Sicherheit GmbH, der DB Systel GmbH, der DB Bahnbau Gruppe GmbH,  
der DB Engineering & Consulting GmbH**

**(TV Wahlmodell 2021)**

Zwischen

dem Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.

(AGV MOVE)

einerseits

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft

(EVG)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt

a) betrieblich für

die Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar vom Geltungsbereich der Funktionsgruppenspezifischen Tarifverträge erfasst sind, sowie für die DB Dialog GmbH, DB Fahrwegdienste GmbH, DB Kommunikationstechnik GmbH, DB Services GmbH, DB Sicherheit GmbH, DB Systel GmbH, DB Bahnbau Gruppe GmbH und DB Engineering & Consulting GmbH,

b) persönlich für

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt), die zum 01. Januar 2021 den zusätzlichen Erholungsurlaub nach § 37b i.V.m. 37c Abs. 4 FGr 1 bis 6-TV (oder eine Kombination daraus) in der ab 01. Januar 2021 geltenden Fassung, sowie entsprechender Bestimmungen der Tarifverträge der DB Dialog GmbH, DB Fahrwegdienste GmbH, DB Kommunikationstechnik GmbH, DB Services GmbH, DB Sicherheit GmbH, DB Systel GmbH, DB Bahnbau Gruppe GmbH und DB Engineering & Consulting GmbH in Anspruch nehmen.

## § 2

### **Einmalbetrag zum Wahlmodell Erholungsurlaub 2021 für Arbeitnehmer im Geltungsbereich des FGr 1 bis 6-TV**

- (1) a) Entscheiden sich Arbeitnehmer zum 01. Januar 2021 für sechs oder zwölf Tage zusätzlichen Erholungsurlaub nach § 37b Abs. 1 FGr 1 bis 6-TV in der ab 01. Januar 2021 geltenden Fassung in Anspruch zu nehmen, richtet sich das für die Referenzarbeitszeit festgelegte Entgelt im Zeitraum vom 01. Juli bis 31. Dezember 2020 weiterhin nach der Entgelttabelle, die für sie am 30. Juni 2020 maßgeblich war.
- b) Als Ausgleich erhalten sie für den Zeitraum vom 01. Juli bis zum 31. Dezember 2020 einen Einmalbetrag in Höhe von 700,00 EUR, der mit der Entgeltzahlung im August 2020 ausgezahlt wird.
- c) Arbeitnehmer mit einem regelmäßigen individuellen Arbeitszeitvolumen, das geringer als die Referenzarbeitszeit ist, erhalten den Einmalbetrag unter proportionaler Anpassung.
- d) Buchst. b und c gelten auch für die Fälle, in denen Arbeitnehmer, die bis zum 31. Dezember 2020 die Arbeitszeitverkürzung nach § 37a in Anspruch genommen haben, ab 01. Januar 2021 in Umsetzung des § 37c Abs. 4 FGr 1 bis 6-TV in der ab 01. Januar 2021 geltenden Fassung zusätzlich sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub in Anspruch nehmen.
- (2) a) Der Einmalbetrag nach Abs. 1 vermindert sich für jeden der Monate Juli bis Dezember 2020 um 116,00 EUR (im Falle des Abs. 1 Buchst. c anteilig), für Arbeitnehmer, die nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung von Entgelt (einschließlich Krankengeldzuschuss oder Verletztengeld - bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Arbeitnehmer Krankengeldzuschuss erhalten hätten, wenn sie kein Verletztengeld erhalten hätten -) oder nur wegen der Höhe der Krankengeldbarleistungen der Krankenkasse keinen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hatten. Besteht während des gesamten Zeitraums von Juli bis Dezember 2020 kein Anspruch auf Entgelt im Sinne von Satz 1, besteht kein Anspruch auf den Einmalbetrag nach Abs. 1.
- b) Ändern sich die Verhältnisse nach Auszahlung des Einmalbetrags durch Ausscheiden, Veränderung des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeitvolumens, volle Kalendermonate ohne Entgeltanspruch, erfolgt keine Verrechnung bzw. Rückforderung des Einmalbetrags.

## § 3

### **Einmalbetrag zum Wahlmodell zusätzlicher Erholungsurlaub 2021 für Arbeitnehmer im Geltungsbereich der Tarifverträge der DB Dialog GmbH, DB Fahrwegdienste GmbH, DB Kommunikationstechnik GmbH, DB Services GmbH, DB Sicherheit GmbH, DB Systel GmbH, DB Bahnbau Gruppe GmbH und DB Engineering & Consulting GmbH**

§ 2 gilt sinngemäß für Arbeitnehmer der DB Dialog GmbH, DB Fahrwegdienste GmbH, DB Kommunikationstechnik GmbH, DB Services GmbH, DB Sicherheit GmbH, DB Systel GmbH, DB Bahnbau Gruppe GmbH und DB Engineering & Consulting GmbH i.V.m. mit den in diesen Unternehmen geltenden maßgeblichen tarifvertraglichen Bestimmungen zum Wahlmodell Arbeitszeit.

§ 4

**Sonderregelung zur Ausübung des Wahlrechts im Jahr 2020**

Abweichend von § 37c Abs. 1 FGr 1 bis 6-TV ist für die Ausübung des Wahlrechts im Kalenderjahr 2020 der 31. März 2020 maßgeblich. Satz 1 gilt sinngemäß für die entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen der DB Dialog GmbH, DB Fahrwegdienste GmbH, DB Kommunikationstechnik GmbH, DB Services GmbH, DB Sicherheit GmbH, DB Systel GmbH, DB Bahnbau Gruppe GmbH und DB Engineering & Consulting GmbH.

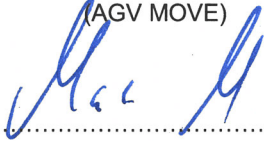
§ 5

**Ausschluss von Doppelansprüchen, Schlussbestimmung**

- (1) Ansprüche, die ein Arbeitnehmer aus anderen Tarifverträgen erworben hat oder erwerben wird und die ein vergleichbares Regelungsziel verfolgen, vermindern den Anspruch aus diesem Tarifvertrag nur, wenn feststeht, dass dem Arbeitnehmer insgesamt eine Leistung in Höhe von 700,00 EUR für den Zeitraum vom 01. Juli bis zum 31. Dezember 2020 zufließt. Dies gilt ebenso für individualrechtliche Ansprüche, insbesondere soweit sie aufgrund einer Verweisungsklausel auf die Entgeltordnung eines nicht von der EVG abgeschlossenen Tarifvertrages bestehen oder entstehen können.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2019 in Kraft und mit Zweckerfüllung außer Kraft.

Berlin/Frankfurt am Main, 14. Dezember 2018

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband  
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.  
(AGV MOVE)

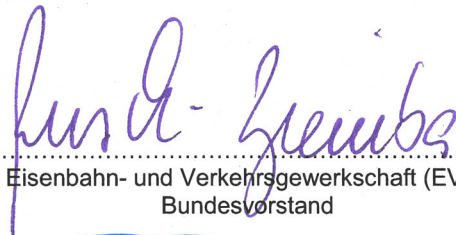


.....

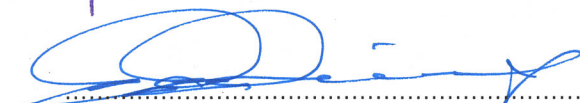


.....

Für die Gewerkschaft



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand